

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1961	Nummer 78
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	11. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Änderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen vom 12. 1. 1960 — AAPaßG — (SMBL. NW. 2100)	1160
2131	10. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der freiwilligen Feuerwehren	1160
23720	10. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Berichterstattung	1160
641	5. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ablösung öffentlicher Wohnungsbaumittel	1164

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
7. 7. 1961	Bek. — Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	1167
11. 7. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung „Kinder in Not e. V.“ in Düsseldorf.	1168
	Personalveränderungen	1168
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
	Personalveränderungen	1169
Arbeits- und Sozialminister		
6. 7. 1961	Bek. — 52., 53., 54., 55. und 56. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	1169
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen		
	Personalveränderung	1170
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1170

I.

2100

**Aenderung der Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen vom 12. 1. 1960 —
AAPaBG — (SMBI. NW. 2100)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1961 —
I C 3 / 13 — 38.15 — 67

1. In Abschnitt A der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen v. 12. 1. 1960 — AAPaBG — (SMBI. NW. 2100) werden die Ziffern 4.121 bis 4.124 durch folgenden Text ersetzt:

„4.121 Ausländische Kinderausweise werden von den deutschen Behörden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Gegenseitigkeit kann unterstellt werden, so lange Gegenteiliges nicht festgestellt ist.

4.122 Im Verhältnis zu folgenden Staaten ist die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet, da sie deutsche Kinderausweise nicht anerkennen:

Sämtliche Ostblockstaaten,
ausgenommen die Tschechoslowakei,
Ecuador,
Guinea,
Thailand.

4.123 Deutsche Kinderausweise werden von folgenden Staaten ohne Einschränkung anerkannt:

Athiopien, Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich einschl. Algerien, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo, (Léopoldville), Korea (Seoul), Libanon, Libyen, Luxemburg, Malaiischer Bund, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Portugiesische Hoheitsgebiete in Afrika, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Sudan, Südafrikanische Union, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Westindischer Bund.

4.124 Mit Einschränkungen erkennen folgende Staaten deutsche Kinderausweise an:

Ceylon, Cypern, Indien, Jugoslawien, Kolumbien, Liberia, Mali, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist;

Birma, wenn der Kinderausweis mit Lichtbild versehen ist und das Kind in Begleitung einer mit gültigem Paß versehenen erwachsenen Person reist;

Singapur, wenn der Kinderausweis mit Lichtbild versehen ist und die Namen der Eltern enthält;

Japan, wenn das Kind in Begleitung eines mit einem gültigen deutschen Paß versehenen Elternteils reist.

Kinderausweise für Reisen in diese Staaten können entsprechend ergänzt werden.

4.125 Zum Betreten der der Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Vatikans wird kein Ausweis verlangt; die Anerkennung von Kinderausweisen durch den Vatikan ist deshalb nicht erforderlich.

4.126 Hinsichtlich der Ausstellung von Kinderausweisen wird auf Abschnitt C Ziff. 41 verwiesen.“

2. In Abschnitt C werden die Ziffern 41.1 und 41.2 durch folgenden Text ersetzt:

„41.1 Bezuglich der Anerkennung von Kinderausweisen wird auf Abschnitt A Ziffer 4.12 verwiesen.

41.2 Kinderausweise für Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren sind mit einem Lichtbild zu versehen; für Kinder unter 10 Jahren nur dann, wenn der ausländische Staat dies verlangt (s. Abschnitt A Ziff. 4.124).“

3. Nach Ziffer 41.5 wird folgende Ziffer 41.6 eingefügt:

„41.6 Für die Eintragung der Rückkehrklausel in Kinderausweise ausländischer Kinder gelten die Vorschriften für Fremdenpässe (Ziff. 27.6 bis 27.8) entsprechend.“

4. Die bisherige Ziffer 41.6 wird Ziffer 41.7.

— MBI. NW. 1961 S. 1160.

2131

Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1961 —
III A 3 — 220 — 6200/61

Bei den Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen ist festgestellt worden, daß ein erheblicher Teil der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren des Landes entweder gar keine oder nur unvollständige oder auch unvorschriftsmäßige Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen besitzt. Abgesehen davon, daß die vorschriftsmäßige und einheitliche Ausrüstung aller Feuerwehrmänner mit Bekleidung und Ausrüstung zur Hebung der Einsatzbereitschaft und des Ansehens der Feuerwehren beiträgt, ist sie auch für die ordnungsmäßige Ausübung des Feuerwehrdienstes, insbesondere aber auch im Hinblick auf § 13 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr v. 15. 3. 1951 (SMBI. NW. 2130) zur Vermeidung von Unfällen im Einsatz erforderlich. Unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der Feuerwehren v. 11. 3. 1959 (MBI. NW. S. 583 / SMBI. NW. 2131), die zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchst. a) FSHG ergangen ist, bitte ich daher die Träger des Feuerschutzes, den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die fehlende Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Aufwendungen für diese Beschaffungen können nach Ziffer 2e der Beihilferichtlinien v. 15. 3. 1960 (MBI. NW. S. 847 / SMBI. NW. 2131) aus der Feuerschutzsteuer beziehungsweise bezuschußt werden.

Weiter bitte ich sicherzustellen, daß die Feuerwehrangehörigen, die von der Landesfeuerwehrschule zu Lehrgängen einberufen werden, mit vorschriftsmäßiger Dienstkleidung entsandt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1961 S. 1160.

23720

**Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler;
hier: Berichterstattung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 7. 1961 — III B 4 — 4.184 — Nr. 1488/61

A.

Allgemeines

1. (1) Die beteiligten Bundesministerien haben sich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung mit Änderungen der Auflagen für die Berichterstattung über die Abwicklung des Wohnungsbaues für Zuwanderer und

Aussiedler und über die Unterbringung begünstigter Personen einverstanden erklärt. Diese Änderungen betreffen insbesondere

- a) die Berichtstermine — Übergang zu halbjährlicher Berichterstattung.
 - b) Wegfall der getrennten Berichterstattung über die einzelnen Programme,
 - c) Wegfall der getrennten Berichterstattung über die Unterbringung von Zuwanderern einerseits und Aussiedlern andererseits.
- (2) Demgemäß werden die z. Z. geltenden Weisungen über die Berichterstattung im SBZ-Programm — Nr. 12 d. RdErl. v. 24. 8. 1959, Nr. 23 d. RdErl. v. 25. 1 1960, Nr. 8 d. RdErl. v. 1. 27. 2. 1961 — hiermit aufgehoben.

2. (1) Über die Abwicklung des Wohnungsbaues für Zuwanderer und Aussiedler und über die Unterbringung der begünstigten Personen haben die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau sind, entsprechend den Auflagen der beteiligten Bundesministerien, halbjährlich

- T. a) nach dem Stand vom 31. 3. zum 15. 4. eines jeden Jahres,
T. b) nach dem Stand vom 30. 9. zum 15. 10. eines jeden Jahres

- T. — erstmalig nach dem Stand vom 30. 9. 1961 zum 15. 10. 1961 — in zweifacher Ausfertigung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf unter Verwendung des in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügten Formblattes zu berichten.

Anlage

(2) Abschriften der Berichte sind dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Kreisangehörige Ämter und Gemeinden, die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau sind, haben der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen künftig für ihren Bereich unmittelbar zu berichten. Die für den Regierungspräsidenten bestimmte Abschrift haben sie auf dem Dienstwege vorzulegen; hiermit ist jeweils eine Abschrift für die Kreisverwaltung beizufügen. Die bisherigen Kreissammelberichte entfallen. Die Kreisverwaltungen, in deren Bereich kreisangehörige Bewilligungsbehörden tätig sind, haben Berichte nur für den Bereich des Landkreises zu geben, für den sie als Bewilligungsbehörde zuständig sind.

(3) Den Bewilligungsbehörden werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für jeden Berichtstermin 10 gedruckte Berichtsformblätter übersandt werden. Die Berichte dürfen der Wohnungsbauförderungsanstalt nur auf den gedruckten Formblättern vorgelegt werden.

3. Die bisherigen Erfahrungen bei der Berichterstattung in diesem Sonderprogramm geben Veranlassung, den Bewilligungsbehörden die genaue Ausfüllung der Formblätter und die termingerechte Vorlage noch ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Der Bericht kann nur ordnungsgemäß erstattet werden, wenn bei seiner Aufstellung eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Ämter (Bauförderungsaamt, Wohnungsaamt, Vertriebenenamt) gewährleistet ist. Bei der Ausfüllung der Formblätter sind die nachfolgenden Erläuterungen zu beachten, die im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen bedauerlicherweise recht umfangreich gehalten werden mußten.

B.

Erläuterungen zum Berichtsformblatt

4. Das Formblatt fordert folgende Angaben:

- I. Bewilligung und Bauzustand der seit dem 1. 9. 1959 geförderten Wohnungen.

II. Unterbringung der begünstigten Personen nach dem 31. 3. 1961.

III. Höhe der **neben** Mitteln aus der — ggf. ursprünglichen — Pos. Nr. 1.04 bewilligten Aufwendungsbeihilfen (Pos. Nr. 7.00).

IV. Nachrichtliche Angaben.

In der Spalte 2 ist der Stand des jeweils vorhergehenden Berichtstages zu wiederholen.

In der Spalte 3 sind die Veränderungen einzutragen, die sich während des halbjährlichen Berichtszeitraums bis zum jeweiligen Berichtstag ergeben haben.

In der Spalte 4 ergibt sich sodann durch Zuzählen oder Abziehen der in Spalte 2 angegebenen Zahlen mit den in Spalte 3 aufgeführten Zahlen jeweils der Stand am Berichtstag. Die in Spalte 4 angegebenen Zahlen müssen in die Spalte 2 des jeweils folgenden Berichts übernommen werden.

5. Zu Ziffer I Nr. 1 (Bewilligungen):

- a) Die bisherige Aufteilung nach den einzelnen bekanntgegebenen Programmen (Aufnahmesoll) entfällt.
- b) Aufzuführen sind sämtliche seit dem 1. 9. 1959 bewilligten und für begünstigte Personen vorbehaltenen (Nr. 4 Abs. 2 d. RdErl. v. 24. 8. 1959) oder zweckgebundenen (Nr. 4 Abs. 3 d. RdErl. v. 24. 8. 1959) Wohnungen. Nicht aufzuführen sind Wohnungen, die aus Mitteln der Pos. Nr. 1.04 nach Umbuchung gemäß Nr. 3 Abs. 2 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 ohne Zweckbindung oder Vorbehalt (für begünstigte Personen) gefördert worden sind.
- c) In dem zum Stande vom 30. 9. 1961 zu erstattenden Bericht sind in Spalte 2 einzusetzen alle Wohnungen, für die Bewilligungsbescheide erstmalig nach dem 31. 8. 1959 erteilt worden sind ohne Rücksicht darauf, im Rahmen welchen Programms die Wohnungen gefördert wurden. Die einzusetzende Zahl ergibt sich:
 - aa) Für das 9. bis 12. Programm aus der Summe der unter Ziff. III Nr. 1 des nach dem Stande vom 31. 3. 1961 erstatteten Berichts angegebenen Zahlen.
 - bb) Für das 13. und 14. Programm aus der Summe der unter Ziff. I Nr. 1 des nach dem Stande vom 31. 3. 1961 erstatteten Berichts angegebenen Zahlen.
 - cc) Für die Bewilligungen in älteren Programmen als dem 9. Programm, die ggf. noch nach dem 31. 8. 1959 erfolgten, durch Abzug der nach dem Stand vom 31. 8. 1959 gemeldeten Zahl von der Endsumme der bewilligten Wohnungen im letzten abgegebenen Bericht.
- d) In Spalte 3 sind jeweils die Veränderungen seit dem letzten Berichtstag anzugeben; im Bericht nach dem Stand vom 30. 9. 1961 also die Veränderungen seit dem 31. 3. 1961. Veränderungen sind
 - += Zahl der seit dem letzten Berichtstag neu geförderten Wohnungen.
 - = Zahl der Wohnungen, für die Bewilligungsbescheide aufgehoben oder hinsichtlich des Vorbehals oder der Zweckbindung geändert worden sind. In diesen Fällen ist in einer Anlage zum Bericht Datum und Nr. der geänderten Bewilligungsbescheide anzugeben.

Als Veränderung gilt nicht, daß vorbehaltene oder zweckgebundene Wohnungen gemäß Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 Wohnungssuchenden zugeteilt worden sind, die nicht zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 gehören (nachträgliche mittelbare Unterbringung).

6. Zu Ziffer I Nr. 2 des Formblattes (Bauzustand):

- a) Die im Berichtsformblatt anzugebenden Zahlen dürfen sich nur auf den Bauzustand der nach

dem 31. 8. 1959 geförderten Wohnungen beziehen. Für die in Spalte 2 einzusetzenden Zahlen gilt für den Bericht, der nach dem Stand vom 30. 9. 1961 abzugeben ist, Nr. 5 Buchst. c) entsprechend.

b) In der Spalte 3 sind als Veränderungen anzugeben:

- = z. B. unter Ziff. I, Nr. 2 Buchst. b) „begonnen, noch nicht rohbaufertig“ Wohnungen, die im letzten Bericht als „noch nicht begonnen“ gemeldet wurden, wenn mit dem Bau während des Berichtszeitraums begonnen worden ist, die Wohnungen aber noch nicht rohbaufertig sind;
- ✓ = z. B. unter Ziff. I, Nr. 2 Buchst. a) „noch nicht begonnen“ Wohnungen, die im letzten Bericht als „noch nicht begonnen“ gemeldet wurden, wenn mit den Bauarbeiten während des Berichtszeitraums begonnen worden ist.

c) Bei dem Termin „seit dem 1. 9. 1959“ ist berücksichtigt worden, daß die bis zum 31. 8. 1959 geförderten Wohnungen zum größten Teil inzwischen bezugsfertig gemeldet worden sind. Bewilligungsbehörden, die nach dem Stand vom 31. 3. 1961 noch berichten mußten, daß Wohnungen, die bis zum 31. 8. 1959 gefördert wurden, noch nicht bezugsfertig waren, haben bis zur Bezugsfertigkeit sämtlicher bis zum 31. 8. 1959 geförderten Wohnungen zusätzlich zu dem Bericht gemäß Formblatt zu den gleichen Terminen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gesondert nach folgendem Muster zu berichten:

„Ergänzender Bericht über den Bauzustand der Wohnungen, die bis zum 31. 8. 1959 gefördert worden sind und zum 31. 3. 1961 noch nicht als bezugsfertig gemeldet wurden.

Von den bis zum 31. 8. 1959 geförderten Wohnungen waren	Stand am vorhergehenden Berichtstag	Veränderungen	Stand am Berichtstag
1	2	3	4
a) noch nicht begonnen			
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig			
c) rohbaufertig			
d) bezugsfertig			

(Unterschrift!)

7. Zu Ziffer II des Formblatts (Unterbringung):

a) Künftig ist nur zu berichten über

- aa) die Zahl der nach dem 31. 3. 1961 unmittelbar untergebrachten begünstigten Personen,
- bb) die Zahl der nach dem 31. 3. 1961 mittelbar untergebrachten begünstigten Personen,
- cc) die Gesamtzahl der nach dem 31. 3. 1961 untergebrachten begünstigten Personen.

Die bisher erforderliche weitere Aufteilung nach Wohnungsarten entfällt.

b) In den Spalten 2 der Ziff. II des Formblatts ist jeweils der Stand des vorhergehenden Berichtstages (aus Spalte 4 des letzten Berichts) einzusetzen. In dem zum 30. 9. 1961 zu erstattenden Bericht sind die Spalten 2 und 3 der Ziff. II des Formblatts jedoch ausnahmsweise nicht auszufüllen. In der Spalte 4 sind in dem

nach dem Stand vom 30. 9. 1961 zu erstattenden Bericht diejenigen Personen zu erfassen, die nach dem 31. 3. 1961 endgültig und zumutbar untergebracht wurden.

Für die Zahl der bis zum 31. 3. 1961 endgültig und zumutbar untergebrachten begünstigten Personen werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt und von mir künftig die Angaben der Bewilligungsbehörden in den nach dem Stand vom 31. 3. 1961 erstatteten Berichten zugrunde gelegt werden. Bei Bewilligungsbehörden, die über die Unterbringung im 4. bis 8. Programm nach dem Stand vom 31. 3. 1961 nicht berichtet haben, werden die Angaben des letzten über diese Programme erstatteten Berichts zugrunde gelegt.

c) Werden nach dem 31. 3. 1961 begünstigte Personen endgültig und zumutbar untergebracht, die im Rahmen eines früheren Programms aufgenommen worden sind, so ist die Zahl dieser Personen ohne besonderen Hinweis unter Ziff. II des Formblatts mitzuerfassen.

d) Die in doppelt belegten Wohnungen untergebrachten begünstigten Personen sind in Ziff. II des Formblatts nicht zu erfassen (vgl. Ziff. IV Nr. 3 des Formblatts). Werden doppelt zu belegende Wohnungen durch besondere Freistellung oder durch Fristablauf von der lagermäßigen Nutzung freigestellt, so sind die dann normal untergebrachten begünstigten Personen zum jeweiligen Zeitpunkt unter Ziff. II des Formblatts mitzuerfassen und zwar auch dann, wenn ein Wohnungswchsel nicht erfolgt ist.

8. Zu Ziffer III des Formblatts (Aufwendungsbeihilfen):

a) Hier ist zu berichten über die Summe der Jahresbeträge der neben Mitteln aus der — ggf. ursprünglichen — Pos. Nr. 1.04 bewilligten Aufwendungsbeihilfen (Pos. 7.00). Der Jahresbetrag bewilligter Aufwendungsbeihilfen ist also nicht nur für solche Wohnungen anzugeben, die für begünstigte Personen vorbehalten oder zweckgebunden werden, sondern auch für solche Wohnungen, die gemäß Nr. 3 Abs. 2 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 ohne Vorbehalt oder Zweckbindung, die die Nutzung der Wohnungen durch begünstigte Personen vorsehen, gefördert worden sind.

b) Der in Spalte 2 in dem nach dem Stand vom 30. 9. 1961 zu erstattenden Bericht angegebene Betrag ergibt sich aus Ziff. I Nr. 5 des nach dem Stand vom 31. 3. 1961 erstatteten Berichts über das 13. und 14. Programm.

9. Zu Ziffer IV des Formblatts (nachrichtliche Angaben):

In Nr. 1 (Eigentumsmaßnahmen) sind nur solche Wohnungen zu erfassen, die für begünstigte Personen als Eigentümer oder Bewerber gefördert worden sind, die erst mit Fertigstellung des Familienheims oder der Eigentumswohnung endgültig und zumutbar untergebracht werden und bis zu diesem Zeitpunkt nur vorläufig untergebracht sind.

Bezug: a) Nr. 12 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2268-SMBI. NW. 23720),

b) Nr. 23 d. RdErl. v. 25. 1. 1960 (MBI. NW. S. 305-SMBI. NW. 23720),

c) Nr. 8 d. Erl. v. 1.27. 2. 1961 — (n. v.). III B 4 — 4.182.14 — 39.61

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler

Anlage

Bericht über Bewilligungen, Bauzustand und Unterbringung
gemäß Runderlaß vom 10. 7. 1961 — III B 4 — 4.184 — 1488 61

Regierungsbezirk: Krsfr. Stadt: Bew.Beh.:

Landkreis: Kennziffer:

Vorzulegen der Wohnungsbauförderungsanstalt des
Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 15. 4.
und 15. 10.
eines jeden Jahres.Berichtstag: 31. 3. 196...¹⁾
30. 9. 196...

1	Stand am vorhergehenden Berichtstag 31. 1. 196... 30. 9. 196... ¹⁾	Veränderungen	Stand am Berichtstag
			196...
2	3	4	
I. Bewilligungen und Bauzustand (WE)			
1. Von den zur Unterbringung der begünstigten Personen benötigten Wohnungen wurden mit Belegungsvorbehalt oder Zweckbindung (Nr. 4 Abs. 2 oder 3 des RdErl. v. 24. 8. 1959 — MBl. NW. S. 2268) seit dem 1. 9. 1959 bewilligt		—	
2. Von den seit dem 1. 9. 1959 bewilligten Wohnungen waren am Berichtstag		— ²⁾	
a) noch nicht begonnen		—	
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig		—	
c) rohbaufertig		—	
d) bezugsfertig		—	
II. Unterbringung (Personen)			
Endgültig und zumutbar untergebracht wurden seit dem 31. 3. 1961 (ohne Unterbringung in doppelt belegten Wohnungen des 9. Programms):			
a) in Wohnungen mit Belegungsvorbehalt oder Zweckbindung (unmittelbare Unterbringung)		—	
b) in sonstigen Wohnungen (mittelbare Unterbringung)		—	
c) insgesamt		—	
III. Aufwendungsbeihilfen (Jahresbetrag in DM)			
(Pos. Nr. 7.00) wurden bewilligt neben nachstelligen Mitteln aus der — ggf. ursprünglichen — Pos. Nr. 1.04		— ²⁾	

IV. Nachrichtlich:

1. Eigentumsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden Eigentümerwohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung begünstigter Personen bewilligt.

2. Vorherige mittelbare Unterbringung

Im Berichtszeitraum wurden unter den in Nr. 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) des Runderlasses vom 24. 8. 1959 angegebenen Voraussetzungen Wohnungen von begünstigten Personen bezogen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Erläuterungen siehe Anlage.

3. Lagerprogramm

- a) Im Bereich der Bewilligungsbehörde waren am Berichtstag doppelt belegte Wohnungen aus dem 9. SBZ-Programm vorhanden, die mit Personen belegt waren.
- b) Im Berichtszeitraum sind für eine Doppelbelegung geförderte Wohnungen vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen von der Auflage der lagermäßigen Nutzung freigestellt worden.
- c) Im Berichtszeitraum sind für eine Doppelbelegung geförderte Wohnungen wegen Fristablauf von der Auflage der lagermäßigen Nutzung frei geworden.

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bauförderungs- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

Die Weisungen des RdErl. v. 10. 7. 1961 über die Ausfüllung des Formblattes sind beachtet.

Verantwortlicher Sachbearbeiter:

....., den

zu erreichen über Fernruf:

(Unterschrift)

Amt: Nr.: Nebenst.:

— MBI. NW. 1961 S. 1160.

641

Ablösung öffentlicher Wohnungsbaumittel

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 7. 1961 — Z C 2 — 4.742

Einige darlehensverwaltende Stellen haben meine Stellungnahme zu der Frage erbeten, ob die Ablösungsverordnung bei der vorzeitigen Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaumittel auch dann angewendet werden kann, wenn das geförderte Familienheim verkauft werden soll.

Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

- a) Die Ablösungsverordnung ist nicht anwendbar, wenn ein Darlehensnehmer im Zeitpunkt der Ablösung nicht mehr Grundstückseigentümer ist. Insoweit verweise ich auf § 1 Abs. 1 der Ablösungsverordnung.
- b) Die Voraussetzungen für eine Ablösung erscheinen mir ebenfalls nicht gegeben, wenn ein Darlehensnehmer bei der beabsichtigten Ablösung der öffentlichen Mittel zwar noch Grundstückseigentümer ist, sein mit einem Familienheim bebautes Grundstück jedoch verkauft hat und infolgedessen beim Eingang des Ablösungsbetrages feststeht, daß das Familienheim in Zukunft nicht mehr im Sinne des § 7 des II. WoBauG dazu bestimmt ist, dem Grundstückseigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie auf die Dauer als Heim zu dienen. Ich vertrete insoweit die Auffassung, daß ein Familienheim bereits durch den Verkauf und nicht erst durch den endgültigen Auszug seiner Bewohner seinen Charakter als Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG verliert.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Aus dem Umstand, daß nach § 69 II. WoBauG nur dem Eigentümer eines Familienheims, nicht aber dem Eigentümer eines Mietshauses die Möglichkeit einer Ablösung des öffentlichen Baudarlehens mit teilweise Kapitalerlaß gegeben wird, ist zu folgern, daß diese Regelung nicht erfolgte, um einen schnelleren Rückfluß gewährter Wohnungsbaudarlehen zu erreichen, sondern um eine echte Eigentumsbildung an einem Familienheim zu ermöglichen. Diese Eigentumsbildung und damit die Sicherung als Heimstätte ist echt erst dann vollzogen, wenn das Grundstück nicht mehr mit Darlehensverpflichtungen und Hypothekenrechten belastet ist. Nach der offensichtlichen Tendenz des II. WoBauG soll zur Erreichung dieses Ziels der Eigentümer des Familienheims zu einer schnellen Abzahlung dieser Darlehensverpflichtungen veranlaßt werden, der der öffentliche Darlehensgeber durch den Erlaß eines Teils der Darlehensschuld entgegenkommt.

Ferner ist auf die Bestimmung des § 7 (2) des II. WoBauG hinzuweisen, nach der das Familienheim

seine Eigenschaft verliert, wenn es „für die Dauer“ nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt wird. Bei den Darlehensnehmern, die ihr Familienheim veräußern, erfolgt die Ablösung nicht zu dem Zweck, das Grundstück und das Gebäude zu einem lastenfreien Heim zu gestalten, das auf die Dauer von der Familie genutzt wird. Die Darlehensschuldner bringen vielmehr durch den Abschluß des Veräußerungsvertrages zum Ausdruck, daß sie dieses Haus für die Zukunft nicht mehr als Familienheim halten wollen. Sie erhalten beim Verkauf in Höhe des Wertes ihres Heims einen Preis, der sich um die bestehenden Belastungen vermindert oder aus dem die bestehenden Belastungen abgedeckt werden müssen. Würde man zulassen, daß der aus der Veräußerung eines Familienheims erzielte Kaufpreis teilweise dazu verwendet wird, um das öffentliche Baudarlehen nach § 69 II. WoBauG abzulösen, so erreicht man — und das gerade ist die Absicht des Ablösenden —, daß er über den Wert des Familienheims, den er in Gestalt des Kaufpreises erhält, hinaus, einen Geldgewinn macht, der sich aus der Höhe des Kapitalnachlasses bestimmt. Die Verwendung des Familienheims als Verkaufsobjekt und die Benutzung des Kaufpreises zu einem solchen Kapitalgewinn zu Lasten der öffentlichen Hand ist aber zweifelsohne das Gegenteil des von dem Gesetzgeber erstrebten Erfolges, nämlich einer echten Eigentumsbildung an dem Familienheim. Dementsprechend ist davon auszugehen, daß der gegenwärtige Eigentümer durch den Verkauf seines Familienheims die Widmung des Hauses seiner Familie als Heim zu dienen, im Sinne des § 7 Abs. 1 II. WoBauG selbst bestätigt. Der Umstand, daß der Verkäufer, der nach der Auflösung seines Grundstücks auch nicht mehr Eigentümer ist, vorerst noch dort wohnen kann, kann nicht zu der Deutung führen, daß das Heim damit noch im Sinne des § 7 Abs. 2 II. WoBauG für die Dauer seiner Bestimmung entsprechend genutzt wird. Die Bestimmung des Hauses ist vom Verkauf ab nicht mehr Familienheim im Sinne des Abs. 1 des § 7 des II. WoBauG zu sein. Ich bitte daher, in Zukunft vor der Ablösung festzustellen, ob ein Verkauf des Familienheims stattgefunden hat. Zu diesem Zwecke bitte ich die Darlehensnehmer zu veranlassen, Ihnen vor der Ablösung der öffentlichen Wohnungsbaudarlehen anliegende Erklärung abzugeben.

Anlage

- c) Aus den gleichen Erwägungen erscheinen mir die Voraussetzungen der Ablösungsverordnung nicht mehr gegeben, wenn gegen den Grundstückseigentümer bereits ein Enteignungsverfahren hinsichtlich des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks eingeleitet ist. Ob und wie weit die Tatsache, daß infolge der eingeleiteten Enteignungsmaßnahme die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Hauses als Familienheim nicht mehr gegeben sind und daß als weitere Folge demnach auch die Vergünstigungen bei einer

Ablösung der öffentlichen Mittel nicht mehr in Anspruch genommen werden können, bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Im Grundsatz ist jedenfalls davon auszugehen, daß der Fortbestand der Merkmale, die ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung zu einem Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG machen, entscheidend dafür ist, ob eine Ablösung zu den begünstigenden Bedingungen der Ablösungsverordnung objektiv möglich ist. Nicht entscheidend ist dagegen, ob der Verlust der Familienheimgemeinschaft durch ein Verhalten des Eigentümers verursacht wird oder durch Umstände, die seinen eigenen Wünschen, das Haus weiter zu behalten, widersprechen. Wenn dagegen im Zeitpunkt der beabsichtigten Ablösung individuelle Enteignungsmaßnahmen gegen den Grundstückseigentümer noch nicht eingeleitet sind, sondern das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, lediglich als Abaugebiet für den Bergbau oder für sonstige Enteignungsmaßnahmen vorgesehen ist und

auch eine freiwillige Veräußerung bisher nicht erfolgte, so ist nach der jetzigen Fassung der Ablösungsverordnung davon auszugehen, daß eine Ablösung noch möglich ist.

Ich bitte, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Bezug: Verordnung über die Ablösung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen nach dem II. WoBauG (Ablösungsverordnung) vom 13. 8. 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. 8. 1957)

An

- a) die Regierungspräsidenten.
- b) die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
- c) die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen —.

Konto-Nr.

Erklärung*)

Als Eigentümer/Bewerber des Eigenheims/Kaufeigenheims der Kleinsiedlung/Trägerkleinsiedlung/der Eigentumswohnung

....., (Ort) (Straße) (Nr.)

gebe(n) ich/wir nachstehende verbindliche Erklärung ab:

I. Bezuglich des vorgenannten mit öffentlichen Baudarlehen geförderten Familienheims ist ein Vertrag zwischen mir/uns und einem Dritten über einen Verkauf oder eine Auflassung nicht abgeschlossen.

Ein Auftrag zur Beurkundung eines solchen Vertrages ist nicht erteilt.

II. Mir/uns ist bekannt, daß ich/wir den Unterschiedsbetrag zwischen dem geschuldeten Darlehensrestbetrag und dem etwa gezahlten, nach der Ablösungsverordnung vom 13. 8. 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. 8. 1957) berechneten Ablösungsbetrag nachzuzahlen habe(n), sofern diese Erklärung unrichtige Angaben enthält.

....., den

..... (Unterschrift)

..... (Unterschrift)

*) Anmerkung: Diese Erklärung ist bei der Zahlung des Ablösungsbetrages abzugeben.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1961 — III A 3:246 — 6434/61

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller, Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 5. Dezember 1960			
Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	1. „Walther“-Pulver-Löscher, Type P 50, Bauart P 50 H 2. „Walther“-Pulver-Löscher, Type P 50 G, Bauart PG 50 H	P 3 — 17:59 P 3 — 18:59	Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 8. März 1961			
„Gloria“-Werk H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh (Westf.)	3. „Gloria“-Handfeuerlöscher, DIN Trocken 6, Type Pi 6, Bauart P 6 H	P 1 — 15:60	Brandklasse B, C, E
„AKO“ GmbH., Feuerlöschtechnik, Opladen b. Köln	4. „Gloria“-Handfeuerlöscher, DIN Trocken 12, Type Pi 12, Bauart P 12 H 5. „AKO“-PKW-Löscher, Type PO, 8G, Bauart PG 0,8 1	P 1 — 16:60 P 2 — 3:60	Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
„AKO“ GmbH., Feuerlöschtechnik, Opladen b. Köln	6. „AKO“-Pulverlöscher auf Einachsfahrgestell, Type PF 250, Bauart P 250 H 7. „AKO“-Pulverlöscher, fahrbar, Type PF 100, Bauart P 100 H	P 3 — 6:60 P 3 — 7:60	Brandklasse B, C, E Brandklasse B, C, E
	8. „AKO“-Pulverlöscher, fahrbar, Type PF 50, Bauart P 50 H	P 3 — 8:60	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 15. März 1961			
Dr. Hanns Eibeler, Bad Mergentheim	9. Natriumbikarbonat-Löschnpulver „S-Fix“ 10. Spezial-Löschnpulver „ABCE-Fix“	PL — 2:60 PL — 3:60	Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 27. März 1961			
Farbwerke Höchst AG., Frankfurt-Höchst	11. TUTOGEN-Frostschutzkonzentrat	PL — 1:60	—
Mit Wirkung vom 12. April 1961			
„CEAG“, Concordia E.A.G., Dortmund, Münsterstr. 231	12. „Ceag“-Schaumlöscher, DIN Schaum 10, Type CST 10f—15, Bauart S 10Cf—15	P 1 — 4:61	Brandklasse A, B
Mit Wirkung vom 28. Juni 1961			
Wintrich & Co., Bensheim a. d. Bergstraße	13. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type P 6 D Sp., Bauart PG 6 H	P 1 — 3:61	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt

Hersteller, Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 28. Juni 1961			
Wintrich & Co., Bensheim a. d. Bergstraße	14. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type P 6 D E, Bauart P 6 H	P 1 — 5.61	Brandklasse B, C, E
	15. „Wintrich“-Kraftfahrzeug- Sonderlöscher, Type P 0,8 D Sp., Bauart PG 0,8 I	P 2 — 1.61	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
Gloria-Werk, H. Schulte- Frankenfeld KG, Wadersloh (Westf.)	16. „Gloria“-CO ₂ -Löscher (Kohlensäure-Schnee) in Zwillingسانordnung auf Karre, Type 2 × 6 kg CO ₂ , Bauart 2 CO ₂ -12 (Schnee)	P 3 — 1.61	Brandklasse B, E
Hersteller: NU-SWIFT LTD, Elland, Yorkshire (England)	17. NU-SWIFT Pulverlöscher, Type Modell 1613, Bauart P 6 L	P 1 — 6.61	Brandklasse B, C, E
Vertrieb: Gebr. Windhorst, Bremen-Grohn, Grohner Markt 4			
„AKO“, Feuerlöschtechnik GmbH, Opladen b. Köln	18. „AKO“-Pulverlöscher, DIN Trocken 12, Type P 12, Bauart P 12 H	P 1 — 2.60	Brandklasse B, C, E
	19. „AKO“-Pulverlöscher, DIN Trocken 12, Type P 12 G Bauart P G 12 H	P 1 — 3.60	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
	20. „AKO“-Pulverlöscher, DIN Trocken 6, Type P 6 p, Bauart P 6 H	P 1 — 4.60	Brandklasse B, C, E
	21. „AKO“-Pulverlöscher, DIN Trocken 6, Type P 6 G, Bauart PG 6 H	P 1 — 5.60	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
	22. „AKO“-Pulverlöscher, DIN Trocken 6, Type P 6, Bauart P 6 H	P 1 — 6.60	Brandklasse B, C, E

Diese Zulassungen haben nach Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (SMBL. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1961 S. 1167.

Öffentliche Sammlung

„Kinder in Not e. V.“ in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1961 — I C 3:24 — 13.113

Der „Neuen Bildpost“, Bonner Redaktion, Bonn, Römerstr. 304, habe ich die Genehmigung erteilt, in einer der Juli- oder August-Ausgaben eine öffentliche Geldsammelung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung eines einmaligen Spendenauftrages zugunsten der Fördergemeinschaft „Kinder in Not e. V.“ in Düsseldorf, zulässig.

Der Reinertrag ist ausschließlich für die Errichtung von Kindergärten in Städten mit sozialen Brennpunkten, wie Obdachlosensiedlungen und Barackenlagern, zu verwenden.

— MBL. NW. 1961 S. 1168.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat K. Knop zum Regierungsdirektor; Medizinalrat Dr. F. J. Marke zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsrat G. Körner zum Oberregierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Oberregierungsrat K. Erzberger zum Regierungsdirektor bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle; Oberregierungsrat J. Wamers zum Regierungsdirektor bei der Landesrentenbehörde; Regierungsrat Dr. K. A. Hermanns zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor H. Lohmann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

— MBL. NW. 1961 S. 1168.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Ministerialrat Dr. B. Muhs zum Leitenden Ministerialrat.

Es ist versetzt worden: Oberbergrat E. Krautschneider vom Oberbergamt Dortmund als Oberregierungsrat in das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Bergassessor B. Schaaß zum Bergrat beim Bergamt Bochum 1; Bergassessor K. Träger zum Bergrat beim Bergamt Bochum 1; Bergrat K. Palm zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund; Erster Bergrat W. Gussiek zum Oberbergrat beim Bergamt Recklinghausen; Erster Bergrat R. Müller zum Oberbergrat beim Bergamt Bochum 2; Erster Bergrat H.-G. Wiente zum Oberbergrat beim Bergamt Castrop-Rauxel; Oberbergrat G. Epping zum Oberbergamtdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberbergrat H. Pieper zum Oberbergamtdirektor beim Oberbergamt in Bonn.

Es ist versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. A. Fleißner von der Bezirksregierung Köln als Oberbergamtdirektor an das Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1961 S. 1169.

Arbeits- und Sozialminister**52., 53., 54., 55. und 56. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1961 —
III A 2 — 8715 Tgb.Nr. 77 61

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

52. Zulassung

Hersteller: Firma Hermann Weber & Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Kleiner Feuertopf / Kobold-bombette mit farbigem Sternbukett — Weco —	190	BAM 1464 II

53. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummern:	Zulassungszeichen:
Knallteufel (Pirat) bzw. Knallkopp bzw. ZORO „MOOG—NICO“	035 a bzw. 17 bzw. 18:Z	BAM 1465 II

54. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Silberregen, groß „MOOG-NICO“	032 c	BAM 1368 I
2	Goldregen, groß „MOOG-NICO“	033 c	BAM 1369 I
3	Spielrakete mit Leuchteffekt „MOOG-NICO“	041 b bzw. 070	BAM 1370 II
4	Handkomet „MOOG-NICO“	043 b	BAM 1371 II
5	Spezial-Böller mit Reibkopf „MOOG-NICO“	046	BAM 1372 II
6	Feuerkreisel ohne Knall „MOOG-NICO“	056	BAM 1373 I
7	Leuchtfeuer „MOOG-NICO“	067	BAM 1374 I
8	Fernsehbombe bzw. Kegelabend „MOOG-NICO“	095 u. 239 096 u. 240	BAM 1375 I
9	Litfaßsäule „MOOG-NICO“	098	BAM 1376 I
10	Sternrakete „Komet“ „MOOG-NICO“	105 c	BAM 1377 II
11	Pot à feu mit Goldregen und Knalleffekten „MOOG-NICO“	137	BAM 1378 II
12	Spezial Pot à feu mit Silber- und Goldeffekten „MOOG-NICO“	143	BAM 1379 III
13	Japanische Prachtsonne „MOOG-NICO“	111 b	BAM 1380 III
14	Saturnrakete „MOOG-NICO“	038 b u. 076	BAM 1413 II
15	Handsonne mit sprühendem Feuerwirbel „MOOG-NICO“	047 c	BAM 1414 I
16	Sputnik „MOOG-NICO“	040 a	BAM 1415 I
17	Japansonne „MOOG-NICO“	111 a	BAM 1431 III
18	Sprüheinlagen „MOOG-NICO“	025	BAM 1432 I
19	Wunderkerze „MOOG-NICO“	275	BAM 1433 I
20	Wunderfackel (Riesenwunderkerze) „MOOG-NICO“	276	BAM 1434 II
21	Silbersternfackel „MOOG-NICO“	282	BAM 1435 I
22	Handschlange „MOOG-NICO“	042	BAM 1452 II
23	Handleuchtkugel „MOOG-NICO“	043 a	BAM 1453 II

55. Zulassung

Hersteller: a) **Francisco Igual, Barcelona/Spanien, b) Him Yuen, Pyrotechnische Fabrik in Macao (Ostasien)**

Importeur: **Firma Franz Keller, Wattenscheid, Im Steinhof 1**

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes, Importeur: Fabriknummer: Zulassungszeichen:
Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers:

1 Spezialsonne K 6 EL VOLCAN	Franz Keller Wattenscheid	K 6	BAM 1506 II
2 Sonnenrad K 7 EL VOLCAN	Franz Keller Wattenscheid	K 7	BAM 1507 II
3 Paket-Cracker Him Yuen, Macao	Franz Keller Wattenscheid	001	BAM 1508 II
4 Pyro-Cracker Him Yuen, Macao	Franz Keller Wattenscheid	003	BAM 1509 II
5 Petarde mit Knall Him Yuen, Macao	Franz Keller Wattenscheid	004	BAM 1510 II
6 Pyro-Cracker Him Yuen, Macao	Franz Keller Wattenscheid	005	BAM 1511 II

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes, Importeur: Fabriknummer: Zulassungszeichen:
Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers:

7 Lady-Cracker
Him Yuen,
Macao Franz Keller
Wattenscheid 008 BAM 1512 II

56. Zulassung

Hersteller: **Firma Pyrotechnische Fabriken, Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf**

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke: Fabriknummern: Zulassungszeichen:
Tischbombe, „MOOG-NICO“ 075, 076, 078, BAM 1470 I
079, 081, 087,
088, 089, 097,
099

— MBl. NW. 1961 S. 1169.

**Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Regierungsrat Dr. Ophoff zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1961 S. 1170.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der SPD-Fraktion

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 531

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1170.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.